

Nachtrag vom 13.03.2008

zur Fortschreibung der § 301-Vereinbarung vom 01.02.2008

mit Wirkung zum 01.07.2008

Nachträge zur Anlage 2

Nachtrag 1

Schlüssel 6: Fachabteilungen

wird wie folgt ergänzt:

Schlüssel 6: Fachabteilungen

...

Der BPfIV unterliegende Fachabteilungen werden durch die ersten zwei Stellen identifiziert:

- 29xx Allgemeine Psychiatrie
- 30xx Kinder- und Jugendpsychiatrie
- 31xx Psychosomatik/Psychotherapie

Sonderregelung bei festgelegter Fachabteilung, für die ein Schlüssel noch zu vergeben ist

9000 bis 9999 siehe Anlage 5

Nachtrag 2

Schlüssel 7: Internationales Länderkennzeichen

wird wie folgt geändert:

Schlüssel 7: Internationales Länderkennzeichen

...

JOR Jordanien

K Kambodscha

...

MNG Mongolei

MNE Montenegro

MOC Mosambik

SN Senegal

SRB Serbien

SY Seychellen

Gelöscht: YU

Gelöscht: Jugoslawien
(Serbien/Montenegro)

Formatiert: Schriftart: Kursiv

Formatiert: Schriftart: Kursiv

Nachträge zu Anhang C zur Anlage 2

Nachtrag 3**Fehlercodes***wird wie folgt ergänzt:*

34090	IK der aufnehmenden Institution nicht gefüllt, obwohl Entlassungsgrund gleich 06, 08, 13, 16 oder 22
34091	IK der aufnehmenden Institution gefüllt, obwohl Entlassungsgrund nicht 06, 08, 09, 10, 11, 13, 16, 17 oder 22

Gelöscht: oder

Gelöscht: oder

Nachträge zur Anlage 4

Nachtrag 4

Kap. 7.3.8, Irrtümliche Entlassungsanzeige

wird wie folgt geändert:

7.3.8 Irrtümliche Entlassungsanzeige

Wurde für einen Patienten irrtümlich eine Entlassungsanzeige übermittelt, so kann diese mit dem Verarbeitungskennzeichen '40' (Storno einer Entlassungsanzeige) storniert oder mit dem Verarbeitungskennzeichen '20' nach der tatsächlichen Entlassung berichtigt werden. Wurde mit der irrtümlichen Entlassungsanzeige bereits eine Schlussrechnung übermittelt, so muss diese storniert werden, bevor die Entlassungsanzeige storniert oder geändert werden kann.

Gelöscht: falls

Gelöscht: wurde

Gelöscht: Wird die Entlassungsanzeige mit Verarbeitungskennzeichen '20' berichtigt, kann eine bereits übermittelte Schlussrechnung storniert werden oder die weitere Abrechnung über eine Nachtragsrechnung zur Schlussrechnung (Rechnungsart = '03') erfolgen. Ist die Schlussrechnung bereits bezahlt, ist weder ein Rechnungsstorno noch ein Storno der Entlassungsanzeige möglich. Erst nach der Gutschrift des bereits gezahlten Rechnungsbetrages kann die Entlassungsanzeige storniert und ein erneuter Rechnungssatz übermittelt werden.

Nachtrag 5

Kap. 9, Datenflüsse

wird wie folgt ergänzt:

9 Datenflüsse

...

Das Krankenhaus wird durch sein Institutionskennzeichen (IK) oder eines dem Krankenhaus zugeordneten IK einer Betriebsstätte oder zusätzlichen Kontoverbindung in den Nachrichten im FKT-Segment als logischer Absender / Empfänger ausgewiesen. Die datenversendende / datenempfangende entschlüsselungsberechtigte Stelle wird im UNB-Segment als „Absender der Übertragungsdatei“ / „Empfänger der Übertragungsdatei“ durch ihr IK angegeben. Ist ein Krankenhaus selbst die datenversendende Stelle enthält das UNB-Segment das IK des Krankenhauses. Falls ein Rechenzentrum im Auftrag eines Krankenhauses die Datenübermittlung übernimmt, wird das IK dieses Rechenzentrums im UNB-Segment angegeben, sofern es entschlüsselungsberechtigt ist. Auch ein Krankenhaus kann hierbei als Rechenzentrum für andere Krankenhäuser tätig sein. Weiterhin gilt dies auch für Rechenzentren, die nur als Abrechnungsstelle für ambulante Operationen im Auftrag des Krankenhauses tätig sind. In diesen Fällen sind die Rückmeldungen der Krankenkassen für den ambulanten (ZAAO, SAMU, FEHL sowie Fehlermeldungen zu AMBO und ZGUT) und den stationären (Koub, ANFM, ZAHL, SAMU, FEHL sowie Fehlermeldungen zu AUFN, VERL, MBEG, RECH, ZGUT und ENTL) Bereich jeweils an unterschiedliche Empfänger-IK im UNB-Segment zu richten. Dabei ist es nicht zulässig, dass die Abrechnung der ambulanten Operationen durch mehr als eine datenversendende / datenempfangende entschlüsselungsberechtigte Stelle erfolgt.

...

Nachtrag 6

Kap. 9.1, Annahmestellen bei den Krankenkassen

wird wie folgt geändert:

9.1 Annahmestellen bei den Krankenkassen

...

Angestellten-Krankenkassen, Arbeiter-Ersatzkassen:

- 2 Annahmestellen: T-Systems ITS GmbH (ohne Entschlüsselungsberechtigung)
- BKK Bundesverband (mit Entschlüsselungsberechtigung)

Im Bereich des VdAK/AEV gibt es unterschiedliche Verfahren, wo die übermittelten Daten entschlüsselt werden.

- 7 Vorprüfstellen (BKK BV und selbstprüfende Kassen):

Kürzel	Ersatzkasse	Vorprüfung
BARMER	Barmer Ersatzkasse	selbst
DAK	Deutsche Angestellten-Krankenkasse	selbst
TK	Techniker Krankenkasse	selbst
KKH	Kaufmännische Krankenkasse	selbst
GEK	Gmünder Ersatzkasse	selbst
HEK	Hanseatische Krankenkasse	selbst
HMK	Hamburg-Münchener Krankenkasse	beim BKK BV
hkk	Handelskrankenkasse	beim BKK BV
HZK	HZK - Die Profikrankenkasse	beim BKK BV
▼	▼	▼
▼	▼	▼
▼	▼	▼

- Gelöscht: Krankenkasse für Bau-, Holz- und andere Berufe
- Gelöscht: BK
- Gelöscht: Buchdrucker-Krankenkasse
- Gelöscht: bei GEK
- Gelöscht: KEH
- Gelöscht: Krankenkasse Eintracht
- Gelöscht: beim BKK BV
- Gelöscht: BRÜHLER
- Gelöscht: Brühler Krankenkasse
- Gelöscht: bei GEK

...

Landwirtschaftliche Krankenkassen:

1 Annahmestelle (ohne Entschlüsselungsberechtigung)

1 Vorprüfstelle

Annahmestelle der Knappschaft und der landwirtschaftlichen Krankenkassen:

T-Systems ITS GmbH

für Datenträgerannahme 71027 Böblingen

für DFÜ 0800 / 3324785 (DAV-Hotline)

- dort wird die aktuelle DFÜ-Telefonnummer bekanntgegeben -

Annahme- und Vorprüfstelle der Betriebskrankenkassen, der HMK, der hkk und der HZK:

BKK Bundesverband

Kronprinzenstr. 6

45128 Essen

Gelöscht: See-Krankenkasse:
1 Annahme- und Vorprüfstelle (mit
Entschlüsselungsberechtigung)

Gelöscht: ,

Gelöscht: , der KEH und der See-
Krankenkasse

Nachträge zur Anlage 5

Nachtrag 7

Kap. 2.1, AUF Segment Aufnahme *wird wie folgt ergänzt:*

2.1 AUF Segment Aufnahme**1. Entgeltart**

...

3. AufnahmegrundSchlüssel: **1**

Der Aufnahmegrund enthält die leistungsrechtlich erforderliche Differenzierung des Grundes der Aufnahme.

Für gesunde Neugeborene ist ausnahmslos der Aufnahmegrund „06“ (Geburt) anzugeben, unabhängig davon ob das Neugeborene voll- oder teilstationär versorgt wird.

Für eine stationäre Aufnahme zur Organentnahme ist ausnahmslos der Aufnahmegrund „08“ (Stationäre Aufnahme zur Organentnahme) anzugeben, unabhängig davon ob ein Organ tatsächlich entnommen wird oder nicht oder ob es sich um eine Vor- oder Abklärungsuntersuchung handelt.

Leitet das Krankenhaus eine Behandlung entsprechend einem Vertrag zur integrierten Versorgung ein und liegt dem Krankenhaus die Bestätigung des Patienten zur Teilnahme an diesem Vertrag vor, teilt das Krankenhaus dies der Krankenkasse bereits mit dem Aufnahmesatz frühzeitig durch die Angabe der „4“ an der dritten Stelle des Aufnahmegrundes mit.

Nachtrag 8

Kap. 2.10, ETL Segment Entlassung/Verlegung *wird wie folgt ergänzt:*

2.10 ETL Segment Entlassung/Verlegung

...

7. IK der aufnehmenden Institution

Bei Verlegung des Patienten in ein anderes Krankenhaus, bei interner Verlegung mit Wechsel zwischen den Entgeltbereichen der DRG-Fallpauschalen, nach der BpflV oder für besondere Einrichtungen oder bei interner Verlegung bei Wechsel zwischen voll- und teilstationärer Behandlung ist das Institutionskennzeichen des aufnehmenden Krankenhauses anzugeben. Wird in ein ausländisches Krankenhaus verlegt, ist das Pseudo-IK "979979956" anzugeben.

Bei Entlassung des Patienten in eine Rehabilitationseinrichtung, eine Pflegeeinrichtung oder ein Hospiz soll das Institutionskennzeichen der aufnehmenden Rehabilitationseinrichtung, der aufnehmenden Pflegeeinrichtung oder des aufnehmenden Hospizes angegeben werden.

Nachtrag 9

Kap. 2.17, NAD Segment Name/Adresse *wird wie folgt ergänzt:*

2.17 NAD Segment Name/Adresse**1. Name des Versicherten**

Es ist der Familienname ohne Namenszusätze oder Vorsatzworte anzugeben.

2. Vorname des Versicherten

Der Vornahme ist ohne Namenszusätze oder Vorsatzworte anzugeben.

Bei Neugeborenen (eigener Fall), bei denen der Vorname noch nicht bekannt ist, ist 'Säugling m' für männliche und 'Säugling w' für weibliche Säuglinge anzugeben.

...

Hinweis zur Gruppierungsrelevanz der 8. Fortschreibung

Die 8. Fortschreibung wird als „gruppierungsrelevant“ eingestuft. Die Umsetzung erfolgt dementsprechend ohne Übergangsphase ausnahmslos zum 01.07.2008.